

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	203
➤ Manövermeldung	203
➤ Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding – Untere Katastrophenschutzbehörde – zur Entwidmung von Hausschutzräumen vom 26.03.2010,	204
➤ Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Altenerding	205
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....	218
➤ Haushaltssatzung des Schulverbandes Isen - Landkreis Erding - für das Haushaltsjahr 2010.....	218
Termine.....	220
➤ Feiertagsregelung für das Jahr 2010	220
➤ Problemmülltermine für den Monat März	221
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2010.....	222
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2010	223
➤ Hinweis zur März-Leerung der Papiertonnen in der Stadt Erding.....	224
➤ Frühjahrstermine für den Landkreishäcksler im Stadtbereich Erding.....	224
Rat und Hilfe	225

Bekanntmachungen

Manövermeldung

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit von 01.04. - 30.04., 03.05. - 31.05. und vom 01.06. - 30.06.2010 militärische Übungen im freien Gelände durch. Die Manöver berühren auch den Landkreis Erding.

Bei den Übungen werden 20 Radfahrzeuge und 10 Hubschrauber eingesetzt und es sind 60 Soldaten beteiligt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Jeder Fund liegengebliebener Sprengmittel muss der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Es ist strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Alle Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Erding werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zumachen und die Jagdpächter sowie die Bewohner abgelegener Gehöfte zu verständigen. Da durch Manöver die Jagdausübung beeinträchtigt werden kann und auch für die Manöverteilnehmer durch die Jagdausübung Gefährdungen auftreten können, werden die Jagdausübungsberechtigten im Manövergebiet während des o.g. Zeitraumes um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Erding weiter, die über die Höhe der Entschädigung entscheidet.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding
– Untere Katastrophenschutzbehörde –
zur Entwidmung von Hausschutzräumen vom 26.03.2010,**

das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Bei den im Gebiet des Landkreises Erding befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.
3. Es wird festgestellt, dass Seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis: Allgemeinverfügung und Begründung können beim *Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Zi.Nr. 218, Tel. 08122 / 58-1297* zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

gez. Gebauer
Oberregierungsrat

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Altenerding

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - VWG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 wird folgende Satzung erlassen:

Erster Abschnitt Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen **Wasser- und Bodenverband Altenerding** und hat seinen Sitz in Erding, Landkreis Erding. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 VWG.

(2) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan gem. § 4.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Wasser- und Bodenverband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt. Von Veränderungen sind das Landratsamt Erding und das Wasserwirtschaftsamt zu benachrichtigen.

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Die von der Flurbereinigungsgenossenschaft Altenerding ausgebauten Gewässer in ordnungsgemäßem Zustand zu unterhalten,
2. Grundstücke zu entwässern und vor Hochwasser zu schützen,
3. soweit notwendig, Windschutzpflanzungen zu erstellen,
4. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen, Gräben, Dräne und Rohrleitungen herzustellen und zu unterhalten (Verbandsunternehmen). Dies gilt nicht für Rohrleitungen unter öffentlichen Straßen und Feld- und Waldwegen.

(2) Grundlage für das Verbandsunternehmen ist der beiliegende Plan des Verbandsgebietes Altenerding.

(3) Der Plan beschreibt das Verbandsgebiet Altenerding sowie das Verbandsgebiet Indorf, welches in das Verbandsgebiet Altenerding integriert ist.

(4) Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

(5) Der Vorstand darf den Plan, das Unternehmen und nach Anhörung des Ausschusses oder der beteiligten Verbandsmitglieder und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen oder ändern. Der Vorsteher macht die Ergänzung bekannt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.

(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterliegerinnen und Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümerin und den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6 Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 Meter Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren.

Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(3) Zur Gewinnung von Torf dürfen Verbandsgrundstücke nur in der Weise benützt werden, dass die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Benutzung nicht ausgeschlossen ist. Die Torfabstiche sind durch Abböschung gegen Einsturz zu sichern.

(4) Einleitungen Dritter in die Verbandsgräben bedürfen der Genehmigung des Verbandes. Der Verband kann für die Einleitung Gebühren festsetzen.

§ 7 Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut.

Der Vorsteher beruft Schaubeauftragte und beruft sie ab. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

Der Schauführer und die Schaubeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld und Auslagenersatz (z.B. Fahrkostenersatz).

Zweiter Abschnitt Verfassung

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Verbandsausschuss und der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(6) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher

Stimmzahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmzahl, eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2015.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidet mit der Wahlannahme aus dem Verbandsausschuss aus.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und diesen in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
2. den Haushaltsplan festzusetzen,
3. die Aufnahme von Darlehen zu beschließen und
4. Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher, einem Kassier/Schriftführer und bis zu 2 weiteren Mitgliedern als Beisitzer. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt. Es können auch Nichtmitglieder dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen.

§15

Bildung des Vorstandes

- (1) Die Verbandsmitglieder wählen den Vorstand. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde verpflichtet den Vorsteher.

§ 16

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2015.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17

Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Mitgliederversammlung, der Ausschuss oder den Vorstand berufen ist.
- (2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und veranlasst die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses zu allen wichtigen Angelegenheiten, besonders solchen finanzieller Art.

(4) Er unterrichtet ferner wenigstens alle fünf Jahre die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

(5) An die Beschlüsse des Ausschusses und des Vorstandes ist der Vorsteher gebunden.

§ 18

Geschäfte des Kassiers/Schriftführers

(1) Der Kassier und Schriftführer führt die Kassengeschäfte des Verbandes unter Beachtung des Haushaltsplanes und nach den Beschlüssen des Ausschusses und des Vorstandes.

(2) Ihm obliegt ebenfalls der Schriftverkehr des Verbandes.

(3) Er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht der des Verbandsvorstehers. Er hat dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihr oder ihm abzustimmen, sie oder ihn zu beraten und ihre oder seine Anweisungen zu beachten. Er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,

2. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 500,00 €

zu beschließen.

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 21

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(5) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(6) Vor allen wichtigen Beschlüssen hat der Vorstand die Stellungnahme des Ausschusses herbeizuführen.

Dritter Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 22 Haushalt

(1) Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und die Nachträge auf und zwar so rechtzeitig, dass der Verbandsausschuss vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Haushaltsplan kann bei geringem und regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 23 Überschreiten des Haushaltsplanes

(1) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Bei unabweisbaren Bedürfnissen darf er Anordnungen treffen, durch welche Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu 500 € entstehen können, ohne dass hierfür ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Größere Überschreitungen bedürfen der vorherigen Festsetzung durch den Ausschuss. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

(2) Wenn der Ausschuss mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft ihn der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 24 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sowie Beihilfen aus öffentlichen Mitteln und Darlehen, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Sie müssen den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beitragslast zugute kommen.

§ 25 Tilgung der Schulden

(1) Der Verband tilgt die Schulden, die er für voraussichtlich später wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommen hat, vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

(2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(3) Der Vorstand stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beiträge einzusetzen sind.

§ 26 Örtliche Prüfung des Haushalts

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mit allen Unterlagen zur Prüfung an die vom Landratsamt Erding benannte Prüfstelle.

(2) Die Vorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag

1. zu prüfen

- a. ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b. ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c. ob diese Rechnungsbeträge mit der Satzung im Einklang stehen;

2. das Ergebnis der Prüfung an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Die Prüfung kann auch durch einen behördlich empfohlenen Verbandsprüfer erfolgen.

§ 27 Entlastung

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 29 Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Die Unterhaltungskosten der Dränanlagen und der Vorfluter vom Auslaufobjekt bis zum Entwässerungsgraben obliegen allein den Eigentümern der gedränten Grundstücke.
- (3) Nach dem gleichen Maßstab erfolgt auch die Verteilung der Unterhaltungskosten.

§ 30 Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses (Beitragsbuch), des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Beiträge werden für 4 Jahre im Voraus gehoben. Eine einjährige Zahlung der Beiträge bleibt zulässig.
- (3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 31 Beitragsbuch

- (1) Der Vorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder in das Beitragsbuch.
- (2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle ausgelegt. Die Auslegung ist vorher bekanntzugeben.

§ 32 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen das Beitragsbuch können die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Bekanntgabe oder, soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, nach dieser bei dem Vorstand Einspruch erheben.
- (2) Der Vorstand kann das Beitragsbuch ändern oder den Einspruch zurückweisen (Einspruchsbescheid). Der Vorsteher teilt den Mitgliedern, deren Einspruch zurückgewiesen wird, die Zurückweisung besonders mit und zeichnet Art und Tag der Mitteilung schriftlich auf. Er gibt die Änderung des Beitragsbuches bekannt. Bei der Mitteilung und der Bekanntgabe sind die Gründe des Einspruchsbescheides, die Frist für die Beschwerde und die darüber entscheidende Stelle anzugeben.
- (3) Gegen den Einspruchsbescheid können sich die betroffenen Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Bekanntgabe oder, soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, nach dieser bei der Aufsichtsbehörde, Landratsamt Erding, beschweren.

§ 33

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname,
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
3. grundstücksbezogene Daten,
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser.

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter – Buchwerk,
2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei,
3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser.

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß der Datenschutzbestimmungen zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung aufzuklären.

§ 34

Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten.

Er beträgt ein vom Hundert des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab, für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 35

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften für das Vollstreckungsverfahren.

§ 36

Sachbeiträge

(1) Der Vorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.

(2) Jedes Mitglied ist dem Verband zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf die Grundstücke gebrachten Aushubes aus den Gräben und Bächen verpflichtet.

(3) Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

(4) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstand den Inhalt fest. Für die Bekanntgabe der Festsetzung, für den Einspruch gegen sie und für die Beschwerde gegen den Einspruchsbescheid gelten die Vorschriften der §§ 33 und 34 entsprechend. Die Entscheidungen sind den Betroffenen mitzuteilen.

Vierter Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 37 Anordnungen, Ordnungsgewalt

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 38 Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand zulässig.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 39 Beschäftigte des Verbandes

(1) Der Kassier/Schifführer wird als ordentliches Vorstandsmitglied von den Verbandsmitgliedern gewählt.

(2) Über die Vergütung des Kassiers/Schifführers entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 40 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben.

Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise. Der Vorsteher kann auch durch die Ortspresse oder durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Erding bekannt machen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder durch die Ortspresse erfolgen.

§ 41 Bekanntmachungen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung ergänzen und ändern. Der Vorstand ist hierbei an den Beschluss des Verbandsausschusses gebunden. Die Ergänzung und die Änderung wird an dem Tage wirksam an dem die Mitteilung der Behörde dem Verband zugeht.

(2) Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und die Änderung bekannt.

Sechster Abschnitt Aufsicht

§ 42 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter den Aufsicht des Landratsamtes Erding.

(2) Neben der Aufsichtsbehörde steht in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt in München zur Verfügung.

§ 43 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben
4. zur Aufnahme von Darlehen
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes
8. zur Bestellung von Sicherheiten
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abs. 1 angegebenen Geschäften wirtschaftlich gleichkommen.

§ 44 Auflösung - Überführung

(1) Für den Fall der Auflösung des Verbandes ist der nach Begleichung aller Verbindlichkeiten sich ergebende Aktivrest des Verbandsvermögens dem in der Auflösungsversammlung beschlossenen Zweck zuzuführen.

(2) Die als öffentlich-rechtliche Körperschaften beteiligten Mitglieder können die Auflösung des Verbandes dadurch abwenden, dass sie in ihrer Gesamtheit oder zum Teil –als Zweckverband- sämtliche Aktiven und Passiven des Verbandes übernehmen oder dass eines der als öffentlich-rechtliche Körperschaften beteiligten Mitglieder sämtliche Aktiven und Passiven des Verbandes übernimmt. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

(3) Über die Auflösung nach Abs. 1 und Überführung des Verbandes nach Abs. 2 beschließen die Verbandsmitglieder im Falle der Auflösung bestellen die Liquidator oder ermächtigen den Ausschuss oder die Aufsichtsbehörde zur Bestellung des Liquidators. Liquidator tritt in die Befugnisse der Verbandsorgane ein. Die Auflösung bzw. Überführung soll innerhalb eines Jahres seit dem Wirksamwerden des Auflösungs- bzw. Überführungsbeschlusses durchgeführt sein.

§ 45 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Altenerding wurde in der Mitgliederversammlung vom 5.3.2010 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Altenerding vom 9.4.1959 außer Kraft.

Erding, 7. März 2010
Wasser- und Bodenverband Altenerding

gez. Franz Bauschmid
Vorsteher

Wasserverbandsrecht; Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Altenerding

Das Landratsamt Erding erlässt folgenden

Bescheid

1. Die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Altenerding am 05.03.2010 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Landratsamt Erding, 24.03.2010

gez. Martin Bayerstorfer, Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Isen - Landkreis Erding - für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des Art. 9 Abs.7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Isen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit festgesetzt;

Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
und im

684.451 €

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

157.096 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl für die Grundschule und die Hauptschule:
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben **im Verwaltungshaushalt der Grundschule** wird auf **226.023 €** festgesetzt.

Finanzierung von Ausgaben **im Verwaltungshaushalt der Hauptschule** wird auf **314.524 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Grundschule und der Hauptschule auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum 1. Oktober 2009 von insgesamt **229**

Verbandsschülern der Grundschule (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler der Grundschule **987 €**

Die Verbandsschule wurde zum 1. Oktober 2009 von insgesamt **239**

Verbandsschülern der Hauptschule (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler der Hauptschule **1.316 €**

Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl für die Grundschule und die Hauptschule:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur

Finanzierung von Ausgaben **im Vermögenshaushalt**
der Grundschule wird auf **27.938 €** festgesetzt.
Finanzierung von Ausgaben **im Vermögenshaushalt**
der Hauptschule wird auf **29.158 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Grundschule und der Hauptschule auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
Die Verbandsschule wurde zum 1. Oktober 2009 von insgesamt **229** Verbandsschülern der Grundschule (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler der Grundschule **122 €**

Die Verbandsschule wurde zum 1. Oktober 2009 von insgesamt **239** Verbandsschülern der Hauptschule (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler der Hauptschule **122 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Isen, 30.03.2010
Ort, Datum

gez. Fischer
Vorsitzender des Schulverbandes

Zusatz:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Isen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** in der Sitzung vom 18.02.2010 beschlossen.
Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2010 in Kraft getreten.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang öffentlich auf.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Termine

Feiertagsregelung für das Jahr 2010

Aufgrund der Feiertage im Jahr 2010 wird die Rest- und Biomüllabfuhr wie folgt geändert:

OSTERN

Die übliche Leerung vom:

Montag	29.03.2010
Dienstag	30.03.2010
Mittwoch	31.03.2010
Donnerstag	01.04.2010
Freitag	02.04.2010

erfolgt bereits am:

Samstag	27.03.2010
Montag	29.03.2010
Dienstag	30.03.2010
Mittwoch	31.03.2010
Donnerstag	01.04.2010

Die übliche Leerung vom:

Montag	05.04.2010
Dienstag	06.04.2010
Mittwoch	07.04.2010
Donnerstag	08.04.2010
Freitag	09.04.2010

erfolgt erst am:

Dienstag	06.04.2010
Mittwoch	07.04.2010
Donnerstag	08.04.2010
Freitag	09.04.2010
Samstag	10.04.2010

AUSNAHMEN:

Im Gemeindegebiet Walpertskirchen musste aus zwingenden logistischen Gründen, im Bereich der Entleerung der Rest- und Bioabfalltonnen kurzfristig noch eine Tourenänderung durch die Firma Wilm Entsorgung – Recycling GmbH durchgeführt werden.

Die Rest- und Biomüllabfuhr in der Gemeinde Walpertskirchen wird ab 2010 von Freitag auf Montag verlegt.

Im **Gemeindebereich Fraunberg** wird bei der Biomüllabfuhr die normale Feiertagsregelung praktiziert.

Eine Ausnahme stellen bei der Restmüllabfuhr die Wochen mit einer Feiertagsverschiebung dar. Hier werden die Gemeindeteile Grucking, Reichenkirchen, Harham, Lohkirchen und Tittenkofen immer freitags entleert. Im Ort Fraunberg und Riding müssen die Tonnen auch bereits am Freitag bereitgestellt werden, die Abholung erfolgt hier jedoch evtl. erst am Samstag. Alle nicht aufgeführten Ortschaften (Gde. Thalheim, Helling, u.s.w.) werden definitiv immer samstags entleert.

Problemmülltermine für den Monat März

Ortsteil, Standplatz	Öffnungszeit
Mittwoch, 24.03.2010	
St. Wolfgang, Recyclinghof, Raiffeisenstr. (gegenüber St. Wolfgangener Energieversorgungs mbH)	08:00 - 09:00
Schwindkirchen, Parkplatz Höhenberger Straße	09:15 - 10:15
Moosen, Parkplatz Raiffeisen	10:45 - 11:45
Steinkirchen, Recyclinghof, Hofstarringer Str.	12:15 - 13:15
Wartenberg, Recyclinghof, Hauptstr.	13:30 - 14:30
Donnerstag, 25.03.2010	
Finsing, Parkplatz Schlotgasse	08:00 - 08:45
Ottenhofen, Recyclinghof, neuer Friedhof	09:00 - 10:00
Pastetten, Recyclinghof, Hauptstraße	10:15 - 11:15
Buch am Buchrain, Kirchplatz	11:30 - 12:15
Hörlkofen, Recyclinghof, Feuerwehrhaus	12:30 - 13:30
Bockhorn, FFW-Haus/Bauhof	14:00 - 14:45
Freitag, 26.03.2010	
Moosinning, Recyclinghof, Fasanenweg 10	08:00 - 09:00
Oberding, Gemeindeparkplatz, Tassilostr.	09:15 - 10:15
Eitting, Recyclinghof, Reisener Str.	10:30 - 11:30
Langengeisling, Recyclinghof, Kapellenstraße	11:45 - 13:15
Fraunberg, Parkplatz, Hochstr.	13:30 - 14:30

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2010

durch die Fa. Heinz, Moosburg, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23 und die
Fa. Wilm, Dorfen, Tel: 08081/2116

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Berglern		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Bockhorn		27.01.	24.02.	24.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Buch am Buchrain		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.	
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.	
Eitting		15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	05.06.	
Erding Stadt		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Erding Stadt		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Erding Stadt		27.01.	24.02.	24.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Erding Stadt		28.01.	25.02.	25.03.	22.04.	20.05.	17.06.	
Erding Stadt		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³Behälter für Restabfall stehen	04.01.	01.02.	01.03.	27.03.	26.04.	25.05.	21.06.
Finsing		09.01.	05.02.	05.03.	01.04.	30.04.	29.05.	25.06.
Forstern		13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Fraunberg		13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Hohenpolding		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Inning am Holz		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Isen		12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Isen/Burgrain und südlich davon		13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Kirchberg		14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Langenpreising		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Lengdorf		22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	15.05.	11.06.	
Moosinning		07.01.	03.02.	03.03.	30.03.	28.04.	27.05.	23.06.
Neuching		08.01.	04.02.	04.03.	31.03.	29.04.	28.05.	24.06.
Oberding		05.01.	02.02.	02.03.	29.03.	27.04.	26.05.	22.06.
Ottenhofen		08.01.	04.02.	04.03.	31.03.	29.04.	28.05.	24.06.
Pastetten		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Sankt Wolfgang		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Steinkirchen		14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Taufkirchen (Ort)		14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	05.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	
Walpertskirchen		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Wartenberg		12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Wörth		28.01.	25.02.	25.03.	22.04.	20.05.	17.06.	

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2010

durch die Fa. Heinz, Fa. Wilm, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23 und die Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Schriefl, Tel.: 089/89217-209

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine							
		12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.	
Berglern		12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.	
Bockhorn Ort und Außenbereich Süd an Staatsstr. 2084		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.		
Bockhorn Außenbereich Nord		22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	15.05.	11.06.		
Buch am Buchrain		07.01.	03.02.	03.03.	30.03.	28.04.	27.05.	23.06	
Dorfen Außenbereich West	Grenze B 15	15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	05.06.		
Dorfen Außenbereich Ost	Grenze B 15	12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.	
Dorfen Stadt - Ost	Grenze B 15	13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.		
Eitting		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.		
Erding Stadt	Tour 1	05.01.	02.02.	02.03.	29.03.	27.04.	26.05.	22.06.	
Erding Stadt	Tour 2	07.01.	03.02.	03.03.	30.03.	28.04.	27.05.	23.06.	
Erding Stadt	Tour 3	08.01.	04.02.	04.03.	31.03.	29.04.	28.05.	24.06	
Erding Stadt	Tour 4	09.01.	05.02.	05.03.	01.04.	30.04.	29.05.	25.06.	
Erding Stadt	Tour 5	22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	15.05.	11.06.		
Finsing		28.01.	25.02.	25.03.	22.04.	20.05.	17.06.		
Forstern		19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.		
Fraunberg		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.		
Hohenpolding		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.		
Inning am Holz		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.		
Isen - West	Grenze Staatsstraße 2086	04.01.	01.02.	01.03.	27.03.	26.04.	25.05.	21.06.	
Isen – Ost und Burgrain, Mittbach, Pemmering	Grenze Staatsstraße 2086	05.01.	02.02.	02.03.	29.03.	27.04.	26.05.	22.06.	
Kirchberg		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.		
Langenpreising		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.	
Lengdorf		18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.		
Moosinning Ort		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.		
Moosinning Außenbereich		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.		
Neuching		27.01.	24.02.	24.03.	21.04.	19.05.	16.06.		
Oberding Ort, Oberdingermoos, Schwaig, Schwaigermoos		18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.		
Gemeinde Oberding, Aufkirchen, Notzing, Niederding ,Notzingermoos		19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.		
Ottenhofen		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.		
Pastetten		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.		
Sankt Wolfgang Ort und Außenbereich Nord bis Armstorf		08.01.	04.02.	04.03.	31.03.	29.04.	28.05.	24.06.	
St. Wolfgang Außenbereich Süd		09.01.	05.02.	05.03.	01.04.	30.04.	29.05.	25.06.	

Steinkirchen		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Taufkirchen Ort West	Grenze B 15	04.01.	01.02.	01.03.	29.03.	26.04.	25.05.	21.06.
Taufkirchen Ort Ost	Grenze B 15	05.01.	02.02.	02.03.	30.03.	27.04.	26.05.	22.06.
Taufkirchen Außenbereich Ost	Grenze B 15	07.01.	03.02.	03.03.	31.03.	28.04.	27.05.	23.06.
Taufkirchen Außenbereich West	Grenze B 15	08.01.	04.02.	04.03.	01.04.	29.04.	28.05.	24.06.
Walpertskirchen		07.01.	03.02.	03.03.	30.03.	28.04.	27.05.	23.06.
Wartenberg Ost	Grenze Erdinger/Strogenstr.	13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Wartenberg West	Grenze Erdinger/Strogenstr.	14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Wörth		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.

Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereit gestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter:

www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft

Hinweis zur März-Leerung der Papiertonnen in der Stadt Erding

Das Landratsamt Erding weist darauf hin, dass die Entleerungen der Papiertonnen in der 13. Kalenderwoche, Ende März/Anfang April abweichend vom Entsorgungskalender an folgenden Terminen stattfinden:

- Tour 1: Montag, 29.03.2010
- Tour 2: Dienstag, 30.03.2010
- Tour 3: Mittwoch, 31.03.2010
- Tour 4: Donnerstag, 01.04.2010

Die restlichen Entleerungen finden zu den angegebenen Terminen statt.

Frühjahrstermine für den Landkreishäcksler im Stadtbereich Erding

Zur Zerkleinerung von holzigen Gartenabfällen aus Hausgärten durch den Landkreishäcksler im Stadtbereich Erding stehen folgende Frühjahrstermine zur Verfügung: Samstag 03. April, Samstag 10. April, Samstag 24. April sowie Montag 26. April.

Der Häckseldienst ist eine Leistung der Abfallwirtschaft und wird aus der Hausmüllgebühr finanziert. Daher bittet das Landratsamt Erding um Verständnis dafür, dass der Einsatz des Häckslers zeitlich begrenzt ist und pro Einsatzort im Stadtbereich Erding maximal eine halbe Stunde verfügbar ist.

Anmeldung im Landratsamt unter Tel. 08122/58-1151 oder 58-1222.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

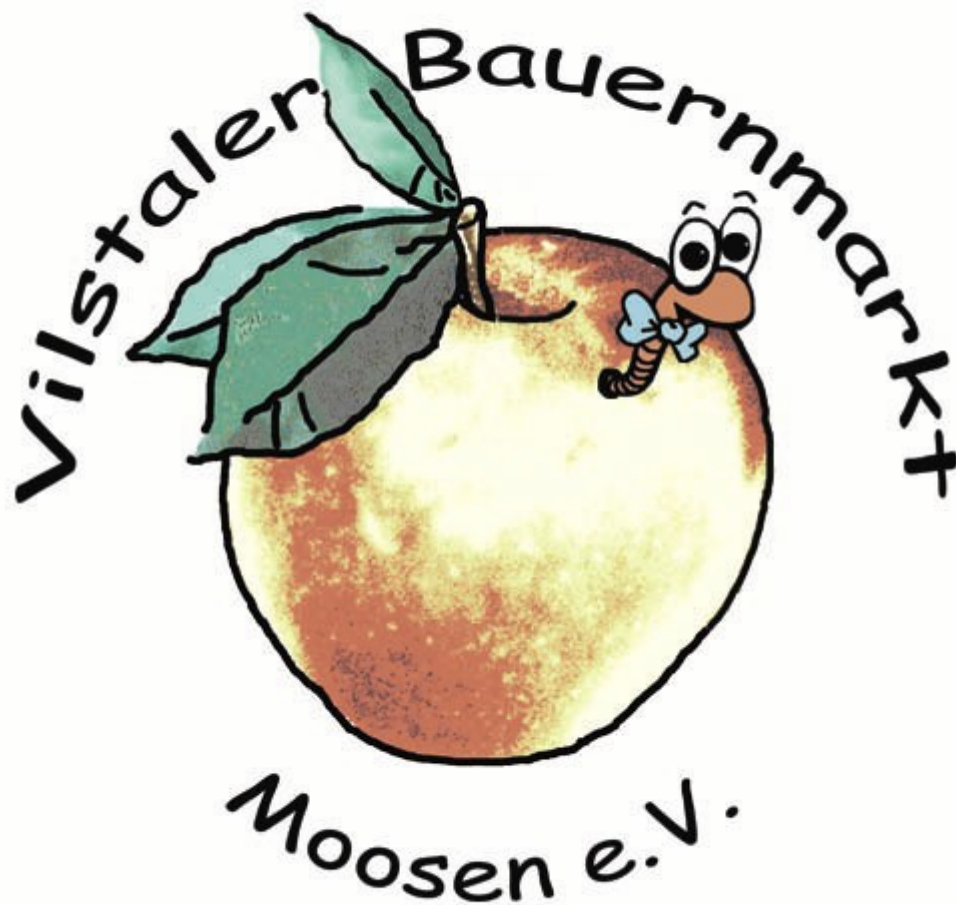
Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig
jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 18.00 Uhr

(im Winterhalbjahr nur bis 17.00 Uhr)